

Kinderpornographie im Internet

Internationale Fachtagung, Balsthal 13./14. Juni 2002

Das materielle Strafrecht

Prof. Dr. Christian Schwarzenegger¹

Drei Fälle zum Einstieg

Fall 1: „Little Pussy“

Der Bürger B.S. stiess im Internet auf kinderpornographische Bilder. Nachdem er diese inkriminierten Bilder auf seinem Farbdrucker ausgedruckt hatte, brachte er sie auf den Polizeistützpunkt Sissach der Kantonspolizei BL. Da der zuständige Beamte von der Existenz der Fachstelle «Internet-Monitoring» beim BAP wusste, liess er der Gruppe die erwähnten Unterlagen zur gutdünkenden Verwendung zukommen. Die von B.S. gemachten Feststellungen konnten von der Fachstelle im Internet nachvollzogen werden. Anhand der Domain (gibt Auskunft über Name und herkunft der Internet-Seite; z.B. www.rwi.unizh.ch) der besagten Seite konnte festgestellt werden, dass die Bilder auf einem Server in Tokyo in das Internet eingespielen werden. Die Fachgruppe Menschenhandel schrieb an die zuständige Stelle «Section for sexual exploitation of children» via Interpol Tokyo. Sie machte darauf aufmerksam, dass solche Bilder in der Schweiz strafrechtlich verboten sind und ersuchte die japanischen Strafverfolgungsbehörden, alles nötige zu unternehmen, damit die Verbreitung dieser Bilder unterbunden werden kann. Die inkriminierte Seite ist jedoch bis zum heutigen Datum (1998) immer noch im Internet abrufbar².

Fall 2: www.incest.ch

Die Genfer Staatsanwaltschaft erhält einen Hinweis, dass unter der Domain «www.incest.ch» kinderpornographisches Bild- und Videomaterial abrufbar sei. Sie gelangt mit einem Schreiben vom 26. Februar 2001 an SWITCH, der Stiftung, die für die Verwaltung der Domain-Namen mit den Endungen «.ch» und «.li» verantwortlich ist, und fordert die Verantwortlichen auf, den Do-

¹ Rechtswissenschaftliches Institut, Universität Zürich, Wilfriedstrasse 6, 8032 Zürich.
Weitere Informationen unter: www.rwi.unizh.ch/schwarzenegger

main-Namen «www.incest.ch» auf dem Domain-Name-Server zu sperren, andernfalls sie sich der harten Pornographie i.S.v. Art. 197 Ziff. 3 StGB strafbar machten. Die Sperrung verhindert ein Abrufen der Homepage mittels Domain-Name-Eingabe in den Browser, nicht jedoch eine solche durch Eingabe der IP-Adresse des Zielservers. Eine Kontrolle ergibt, dass «www.incest.ch» weiterführende Links auf Pornoanbieter enthält, sowie Bilder via Inline-Link in seine Webseite integriert. Es lässt sich nicht nachweisen, dass Kinderpornographie auf dem Webserver von «www.incest.ch» direkt abgelegt ist. Die Domain wurde von einem Finnen mit Wohnsitz in Finnland registriert.

Fall 3: Kinderpornographisches Attachment aus den USA

Die Täterin sendet aus den USA einem Erwachsenen in Lausanne per E-Mail-Attachment unaufgefordert einige Bilddateien mit Kinderpornographie zu³.

Was ist Kinderpornographie?

- Abgrenzung zu sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und anderen Sexualdelikten
- das geschützte Rechtsgut
- Wer ist Kind im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 StGB?
- Was ist kinderpornographisch im Sinne von Art. 197 Ziff. 3 StGB?
- Welche Handlungen stellt Art. 197 Ziff. 3 unter Strafe?
- Welche Ausnahmen von der Strafbarkeit gibt es (Art. 197 Ziff. 5 StGB)?

Welchen Bezug hat die Kinderpornographie zum Internet?

- Das Internet ein äusserst praktisches Mittel zu legalen, aber auch illegalen Zwecken
- Internet ≠ Internet: Es sind verschiedene Dienste zu unterscheiden
 - 1) WWW
 - 2) Newsgroups
 - 3) Internet Relay Chat

² Quelle: BAP, Szene Schweiz, Lagebericht Nr. 2/98, 31.

³ Dieser Sachverhalt (Versenden von harter Pornographie) lag dem Arrêt du Tribunal correctionnel du District de Lausanne, 7. juillet 1997, Medialex 1997, 235, zugrunde.

4) E-Mail

5) FTP-Datenaustausch usw.

Wer ist an der Verbreitung von Kinderpornographie beteiligt?

- Anbieter von kinderpornographischen Inhalten
- Hyperlink-Setzer und Suchmaschinenbetreiber
- Host-Provider
- Network-Provider
- Access-Provider
- Nutzer
- die Strafbarkeit der verschiedenen Beteiligten

Wann kann in der Schweiz ein Strafverfahren durchgeführt werden (Strafhoheit)?

- Anknüpfungsregeln des schweizerischen Strafrechts
- Territorialprinzip, beschränktes Ubiquitätsprinzip
- andere Prinzipien
- konkrete Anwendung auf die 3 Beispielfälle der Kinderpornographie

Internationale Harmonisierung der Kinderpornographiebestimmungen (Cybercrime Convention, Vorschlag eines Rahmenbeschlusses des Europäischen Rates)

- die Bedeutung der Cybercrime Convention
- die Initiative der Europäischen Union

SCHWEIZERISCHES STRAFGESETZBUCH⁴

Artikel 197 – Pornographie

1. Wer pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornographische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im voraus auf deren pornographischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis}. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonstwie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis und Busse.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1–3 sind nicht pornographisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

EUROPARAT: CONVENTION ON CYBERCRIME VOM 23. NOVEMBER 2001⁵

Artikel 9 – Straftaten in Bezug auf Kinderpornographie

¹Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen gesetzgeberischen und anderen Maßnahmen, um die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich und unbefugt begangen werden, als Straftaten nach ihrem innerstaatlichen Recht festzulegen:

- a) das Herstellen von Kinderpornographie zum Zweck ihrer Verbreitung über ein Computersystem;
- b) das Anbieten oder Zugänglichmachen von Kinderpornographie über ein Computersystem;
- c) das Verbreiten oder Übertragen von Kinderpornographie über ein Computersystem;
- d) das Beschaffen von Kinderpornographie über ein Computersystem für sich selbst oder einen anderen;
- e) den Besitz von Kinderpornographie in einem Computersystem oder auf einem Computerdatenträger.

²Im Sinne von Absatz 1 umfasst der Ausdruck „Kinderpornographie“ pornographisches Material mit der visuellen Darstellung

- a) einer minderjährigen Person bei sexuell eindeutigen Handlungen;
- b) einer Person, die als eine minderjährige Person bei sexuell eindeutigen Handlungen erscheint;
- c) realistischer Bilder, die eine minderjährige Person bei sexuell eindeutigen Handlungen zeigen.

⁴ In der Fassung vom 1. April 2002. Ziff. 3^{bis} wurde durch das BG vom 5. Okt. 2001 (Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität; Verbot des Besitzes harter Pornografie) eingefügt (AS 2002 408 409; BBl 2000 2943).

⁵ Arbeitsübersetzung aus dem Englischen, Bundesministeriums der Justiz, Berlin.

³Im Sinne von Absatz 2 umfasst der Ausdruck „minderjährige Person“ alle Personen unter 18 Jahren. Eine Vertragspartei kann jedoch eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, wobei 16 Jahre nicht unterschritten werden dürfen.

⁴Jede Vertragspartei kann sich das Recht vorbehalten, die Absätze 1 Buchstaben d und e sowie 2 Buchstaben b und c ganz oder teilweise nicht anzuwenden.

EUROPÄISCHE UNION: VORSCHLAG FÜR EINEN RAHMENBESCHLUSS DES RATES ZUR BEKÄMPFUNG DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN UND DER KINDERPORNOGRAPHIE, 2001⁶

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnen:

(a) „Kind“ jede Person unter achtzehn Jahren;

(b) „Kinderpornographie“

i) jegliches audiovisuelle, schriftliche und Textmaterial, unabhängig von seiner konkreten Form, wie Fotos, Fotomontagen, Filme, Videos, Kinofilme und Computerdaten, das mit Hilfe elektronischer, mechanischer oder anderer Medien angefertigt wurde und

– ein Kind darstellt, das an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligt ist oder solchen Handlungen beiwohnt,

– oder dessen Hauptgegenstand die Zurschaustellung der Geschlechtsorgane oder der Schamgegend eines Kindes zum Zweck sexueller Erregung ist,

ii) jegliches audiovisuelle, schriftliche und Textmaterial, das zum Zweck hat,

– zum Kindesmissbrauch zu ermutigen, diesen zu suggerieren und dazu anzustiften,

– Informationen im Hinblick auf ein Kind, das zur sexuellen Ausbeutung missbraucht wird, zu liefern oder bereitzustellen;

(c) „EDV-System“ eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen;

(d) „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 3 – Straftatbestand der Kinderpornographie

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden:

(a) Herstellung oder Bearbeitung von Kinderpornographie oder

(b) Einfuhr, Ausfuhr, Kauf, Verkauf und Verteilung von Kinderpornographie oder

(c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornographie oder

(d) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornographie,

(da) Förderung oder Begünstigung der oben genannten Handlungen,

db) Erwerb und Besitz von Kinderpornographie, die nur insofern strafbar sind, als sie wissentlich oder vorsätzlich erfolgen oder wenn der Besitz willentlich aufrechterhalten wird. Nicht strafbar sind Erwerb und Besitz von kinderpornographischem Material zum Zwecke der Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörden.

2. Jeder Mitgliedstaat trifft außerdem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unbeschadet der ansonsten in diesem Rahmenbeschluss geltenden Definitionen die Handlungen gemäß Absatz 1 unter Strafe gestellt werden, wenn sie pornographisches Material mit der bildlichen Darstellung eines an eindeutig sexuellen Handlungen beteiligten Kindes betreffen.

⁶ Vom 22.1.2001, abgeändert durch die legislative Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 28.2.2002.

Artikel 11 – Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens 31. Dezember 2002 nachzukommen.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.